



## Gemeindeamt Pinsdorf

**Pol. Bezirk Gmunden**

**4812 Pinsdorf, Moosweg 3**

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

[e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at)

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 05.07.2012 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

## Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 20:00

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

#### Mitglieder

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Matyas Wolfgang SPÖ

Unterfurtner Helga SPÖ

Weigl Peter, Mag. Ing. SPÖ

#### Ersatzmitglieder

Berchtaler Adelheid SPÖ Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

#### Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

#### Ersatzmitglieder

Huemer Helmut ÖVP Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber, wurde durch ihn verständigt

#### Mitglieder

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Rauch Stephan FPÖ

Frisch Heinz, Dipl. Ing. FPÖ

Wimmer Karl, Ing. FPÖ

**Entschuldigt fehlen:****Mitglieder**

Hochreiner Jürgen	SPÖ	verhindert
Wolfsgruber Peter	ÖVP	verhindert

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter Herr Winter bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 3.5.2012 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

**Tagesordnung:**

1. Rechnungsabschluss 2011 - BH Prüfbericht
2. Urnenmauer - Finanzierungsplan
3. Urnenmauer - Auftragsvergabe
4. Urnengräbergebühren - Erhöhung mit 1.10.2012
5. Änderung Hortordnung
6. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung 2012
7. Volksschule Pinsdorf - Globalbudget
8. Bauhof KFZ (Bus) - Finanzierungsplan
9. Abtretung öffentliches Gut - Steinerne Wehr
10. Straßenbauvorhaben 2012
11. Berufung-Aufschließungsbeiträge Nußbaumer Michaela
12. Ärzte Dr.Pamminger Norbert und Dr.Nöstlinger Michael Ohlsdorf - Bestellung zum Totenbeschauer
13. Besetzung Amtsleiterposten
14. Allfälliges

**Beratung:****1. Rechnungsabschluss 2011 - BH Prüfbericht**

Über Ersuchen des Finanzausschussobmanns Herrn Erich Leiter erläutert der Buchhalter Josef Fischböck nachstehenden Bericht:

## **Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2011 der Gemeinde Pinsdorf**

*Blau und kursiv – Stellungnahme der Gemeinde Pinsdorf*

## Ordentlicher Haushalt

### **Wirtschaftliche Situation**

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Pinsdorf wurde bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 6,306.069,22 mit einem ausgeglichenen Ergebnis beschlossen.

### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

An den außerordentlichen Haushalt wurden ordentliche Budgetmittel von € 149.520 zugeführt. 2011 wurde auch eine Rückführung aus dem außerordentlichen Haushalt mit € 3.120 verrechnet. Die Anschlussgebühren der Abwasserbeseitigung und die AnschlieÙungsbeiträge "Abwasser" nach dem Öö. Raumordnungsgesetz 1994 wurden ebenfalls dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

### Restliche Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

Die Verkehrsflächenbeiträge und AnschlieÙungsbeiträge "Verkehr" wurden im ordentlichen Haushalt belassen.

### Freiwillige Ausgaben

Bei den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang wurde der, vom Land bekannt gegebene Höchstbetrag von € 15 je Einwohner mit einer Kopfquote von € 16,20 überschritten.

*Von Seiten der Gemeinde sind Maßnahmen zu treffen, damit diese Ausgaben entsprechend gekürzt werden. Eine Möglichkeit ist die Einstellung der Lehrlingsförderung, welche eine Doppelförderung darstellt. Ohne diese Mehrfachförderung würde der Höchstbetrag von € 15 je Einwohner eingehalten.*

*Wird bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2013 eingehend diskutiert.*

### Rücklagen

Die Rücklagen aus dem Pensionsbeitrag des Bürgermeisters (€ 90.880) sowie für die Urnenmauer (€ 55.000) wurden zur Kassenkreditverstärkung verwendet.

### Steuer- und Gebührenrückstände

Eine Überprüfung der aktuellen Steuer- und Gebührenrückstände hat keinen Grund für Beanstandungen ergeben.

### Beteiligungen

Die Gemeinde Pinsdorf hält Beteiligungen am Technologiezentrum Salzkammergut mit € 73.680, an der Lawog mit 16.970 sowie an der Raiffeisenlandesbank und der Raiffeisenbank Traunsee West mit jeweils € 7,27.

### **Fremdfinanzierungen**

#### Darlehen

2011 wurden von der Gemeinde Pinsdorf keine neuen Darlehen aufgenommen. Für den Schuldendienst wurden abzüglich der Schuldendienstsätze € 224.206,95 aufgewendet und die Darlehensverbindlichkeiten konnten auf € 5,149 Mio. vermindert werden.

#### Kassenkredit

Die Höhe des Kassenkredites wurde mit € 1 Mio. – innerhalb des gesetzlichen Höchstbetrages – festgesetzt. Die Kassenkreditzinsen haben das Budget mit € 605,41 belastet.

Für die Rückzahlung der Finanzschulden waren somit € 224.812,36 bzw. 3,56 % der ordentlichen Einnahmen gebunden.

#### Haftungen

Die, gegenüber von Wasser- und Abwasserverbänden übernommenen Haftungen sind im Rechnungsabschluss 2011 mit € 3,647.380 bewertet. Die Haftungen haben sich gegenüber dem Vorjahr lediglich bei vier Darlehen um insgesamt € 50.130 reduziert. Bei acht Haftungen hat sich der Darlehensrest gegenüber dem Jahresanfang nicht verändert.

Die Gemeinde hat die aktuellen Haftungsstände zu ermitteln und 2012 eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

*Wird im RA 2012 berichtet.*

### **Personalaufwendungen**

Für Personalkosten und Pensionen wurden insgesamt € 1.453.200 aufgewendet und dies entspricht 23,04 % der ordentlichen Einnahmen.

### **Öffentliche Einrichtungen**

Die laufenden Betriebsergebnisse der marktbestimmten Betriebe stellen sich wie folgt dar:

Abwasserbeseitigung	+ € 416.608,24
Wohn- und Geschäftsgebäude	- € 32.279,19

In formeller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserbeseitigung eine um € 1.238,12 zu niedrige Gewinnentnahme verrechnet wurde.

#### Abfallabfuhr

Die nicht als marktbestimmter Betrieb geführte Abfallabfuhr weist ein Plus von € 16.780 auf. Die Aktion Essen auf Rädern wurde von der Gemeinde mit € 840 gestützt. Es wird daran erinnert, dass dieses privatrechtliche Entgelt kostendeckend festzusetzen ist.

*Wird bei der Voranschlagserstellung 2013 behandelt.*

### **Feuerwehrwesen**

Der Nettoaufwand für die Freiwilligen Feuerwehren hat den Haushalt mit € 42.000 belastet. Bei dieser Berechnung sind die Investitionen sowie die Abrechnung nach einem Gefahrguteinsatz nicht berücksichtigt. Aufgerechnet auf die Einwohner gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz 2008 (3.579 Einwohner) errechnet sich eine Kopfquote von € 11,73.

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

#### Weiterleitung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994

Die Gemeinde Pinsdorf hebt für die Wassergenossenschaft die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ein und leitet diese – allerdings erst im Folgejahr – an die Wassergenossenschaft weiter. Somit erfolgt in der Gemeindebuchhaltung keine jahresreine Verrechnung.

*Wir empfehlen diese Vorgangsweise auf eine jahresreine Verrechnung umzustellen.*

*Eine jahresreine Überweisung an die WG ist wegen Einzahlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen bis 31.12.2012 nicht möglich – außerdem weichen die daraus resultierenden jährlichen Einnahmen nicht erheblich ab.*

### **Außerordentlicher Haushalt**

Der außerordentliche Haushalt – inklusive der Vorjahres-Abwicklungen – weist mit einer Budgetsumme von € 386.549,11 ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Die Vorhaben Kindergarten – Außenspielgeräte, Fahrzeugankauf für den Bauhof sowie Verkehrsflächen 2009 wurden ausfinanziert. Bei den laufenden Vorhaben – Grundankauf für die Erweiterung des Bauhofes sowie den Kanalbau ohne Förderung – sind ebenfalls ausgeglichene Jahresergebnisse ausgewiesen.

### **Maastricht-Ergebnis**

Die Gemeinde Pinsdorf hat 2011 mit einem Maastricht-Plus von € 453.700 einen positiven Beitrag zum Stabilitätspakt geleistet.

## Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

### Kontierungshinweise

Kontierung alt	Zweck	Kontierung neu
2/010-875	Schadenersatzleistung von Versicherung	2/010-829
1/063-728	Städtepartnerschaften	1/063-729
2/031-803	Hausnummerntafeln	2/131-803
1/2401-752	Gastbeiträge Sommerkindergarten	1/2401-720
1/2401-754	Gastbeiträge Kindergarten	1/2401-720
1/429-778	Müllsäcke für Pflegepersonen	1/429-768x
1/429-7781	Zuschuss für Sozialtarif Essen auf Räder	1/429-768x
1/530-757	Beitrag für den Notarzwagen	1/530-7571
1/631-771	Interessentenbeitrag für Flussregulierung	1/631-752
	Baukostenbeitrag für Flussregulierung	1/163-772
1/810-774	Weiterleitung Aufschließungs-/Erhaltungsb.	1/810-754
1/813-772	Abfallgebühr an Gemeinde Regau	1/813-752
1/816-755	Wartung der Straßenbeleuchtung 1	/816-619

*Wird im NVA bzw. RA 2012 berichtigt.*

VASSt. 1/163-020: Bei den verrechneten Ausrüstungsgegenstände für die Freiwillige Feuerwehr Pinsdorf handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Einzelpreis € 400 nicht überschreitet. Für diese Ausgaben ist somit die Post 400 anzusprechen. Zusätzlich wird auf die Kontierungshinweise im Bericht zum Voranschlag 2012 hingewiesen.

### Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss 2011 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschussobmann bedankt sich bei den Bediensteten der Buchhaltung für die sehr gute Arbeit.

## 2. Urnenmauer - Finanzierungsplan

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

### 1. BZ Antrag lautete -

Kosten	170.000,00
--------	------------

### Bedeckung

BZ	113.000,00
OH	57.000,00
Summe	170.000,00

vom Land wegen **fehlender Finanzmittel abgelehnt** und auf **Darlehensfinanzierung** verwiesen.

Nicht maastrichtschädliche Darlehensaufnahme ist möglich, da durch die Einnahmen mindestens 50 % der Ausgaben erzielt werden und daher als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit geführt werden kann.

Nach Vorsprache bei LHStV. Ackerl wurde erklärt, dass wir keine Bedarfszuweisung erhalten, wir müssen das mit Darlehen finanzieren.

Beim nächsten Punkt sieht man, dass die Baukosten etwas geringer ausfallen, daher kann der Finanzrahmen reduziert werden.

## neuer Finanzierungsplan mit

### 2. Darlehen

Kosten	160.000,00
--------	------------

#### Bedeckung

Darlehen	160.000,00
Summe	160.000,00

Die Angebote wurden durch unseren Planer überprüft – erfreulicherweise haben sich die Baukosten verringert.

Dieser neue Finanzierungsplan ist dem Land zur Genehmigung vorzulegen!

**Herr Ing.Wölger** fragte an, warum die für dieses Vorhaben bereit gestellten Rücklagen nicht im Finanzierungsplan enthalten sind – dazu erklärte der Buchhalter Herr Fischböck, dass man erst beim Rechnungsabschluss sehen wird, ob wir diese Mittel auch bereit stellen können – wir sollten uns die gesamte Summe als Darlehen vom Land im Finanzierungsplan genehmigen lassen. Wenn die Mittel beim RA noch vorhanden sind, kann die Darlehenssumme reduziert werden.

Über Antrag des Herrn Leitner wurde der Finanzierungsplan einstimmig beschlossen.

### 3. Urnenmauer - Auftragsvergabe

#### Sachverhalt:

4 Pinsdorfer Baufirmen wurden zur Anbotslegung Urnenmauer + Sichtschutzmauer Bauhof eingeladen –

Kieninger, HB Höller Bau, Strabag, Obermair & Hackmair

Am 25.6.2012 erfolgte die Anbotsöffnung – 3 Angebote sind eingelangt

die Anbote wurden von unserem Planungsbüro Machowetz geprüft und ein Vergabevorschlag vorbereitet –

Anbotssummen inkl. MWSt.

Kieninger 149.953,42

HB Höller Bau 169.750,42

Strabag 163.981,20

Somit empfiehlt das Büro Machowetz die Vergabe an den Bestbieter  
Fa. Kieninger Bau Pinsdorf zum Preis von € 149.953,42 inkl. MWSt.

In diesem Preis steckt auch die Abgrenzungsmauer im Bauhof drinnen – diese kostet € 13.179,12 inkl. somit entfallen auf die Urnenmauer € 136.774,30 inkl.

Herr Ing.Wölger meinte, dass er bereits im Gemeindevorstand darauf hingewiesen habe, seine Fraktion sei dafür, dass solche Aufträge im größeren Anbieterkreis ausgeschrieben werden, daher hätten auch Baufirmen aus Nachbargemeinden eingeladen werden sollen. Die FPÖ-Fraktion wird sich daher der Stimme enthalten.

**Antrag** des Bürgermeisters auf Vergabe der Arbeiten an die Baufirma Kieninger

**Beschluss** – 19 JA Stimmen – 5 FPÖ + Frau Biber von der ÖVP Enthaltung

**4. Urnengräbergebühren - Erhöhung mit 1.10.2012**

Der Finanzausschussobmann Herr Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:  
Im Finanzausschuss wurde dieser Punkt eingehend beraten -

**bisherige Tarife****Urnengräber**

3 Urnengrab pro Jahr	79,00 €
4 Urnengrab pro Jahr	90,00 €

Letzte Erhöhung (außer Vorauszahler) 2010

<b>Index-Berechnung:</b>	Stand	Punkte	% Steigerung
VPI 2005	1/2010	107,90	7,41
	4/2012	115,90	0,00

Vorschlag mit:		
Indexerhöhung	85,00 €	97,00 €

**Vergleich Gmunden**

3 Urnengrab pro Jahr € 121,80	und verpflichtende Vorauszahlung auf 10 Jahre
4 Urnengrab pro Jahr € 139,00	und verpflichtende Vorauszahlung auf 10 Jahre

**Ab 2006 Indexklausel über 5% -**  
ausgenommen Vorauszahler

**Neuer Sachverhalt:**

Im letzten FA wurde auf Grund der hohen Errichtungskosten eine spürbare Erhöhung angesprochen zumal ein Erdgrab wesentlich mehr Ausgaben verursacht.

**Vorschlag:****etappenweise Erhöhung bis zum Gleichstand mit Gmunden**

**1. Schritt: ab 01.10.2012 - + 10%-ca.2% über**

Index	<b>87,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
-------	----------------	-----------------

**weitere Schritte: jährlich 5 % ( in ca. 8 Jahren auf Gmundner Niveau)**

Diese Erhöhungen werden aus dem Finanzausschuss dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Herr Mohr Friedrich** meinte, dass auch Gmunden die Beiträge erhöhen wird, daher sollte man die Schritte schneller machen, weil ja die Erdgräber im Vergleich doch wesentlich teurer sind.

Schließlich einigte man sich darauf, dass die Buchhaltung bei der Erstellung der Gebühren und Hebesätze jährlich die Entwicklung kontrollieren soll – der Gemeinderat wird dann neuerlich darüber entscheiden.

**Antrag des Finanzausschussobmanns** ab 1.10.2012 die Tarife wie folgt festzusetzen:

3 Urnen	87,--
4 Urnen	100,00

**Beschluss** - einstimmig

## **5. Änderung Hortordnung**

### **Sachverhalt:**

**Die Hortordnung muss den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.**

Hauptsächlich werden die Öffnungszeiten angepasst.

1. Die Öffnungszeit des Hortes ist von Montag bis Donnerstag  
von 11:00 Uhr bis 17:15 Uhr und  
von 12:00 Uhr bis 17:15 Uhr  
  
Freitag  
von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. An schulfreien Tagen ist der Hort bei Bedarf von Montag bis Freitag  
von 7:30 bis 15:30 Uhr geöffnet.  
An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

**Antrag des Bürgermeisters –**

**Beschluss . einstimmig**

## **6. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung 2012**

Der Finanzausschussobmann Erich Leitner ersucht den Buchhalter Herr Fischböck um Erläuterung des Sachverhalts

Mit Erlass vom 11.5.2012 wurde die Indexanpassung (3,33%) ab dem Arbeitsjahr 2012/2013 wie folgt geregelt:

# **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten u. Hort Pinsdorf (**

## **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
kostenpflichtig.

## **§ 1**

### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) bzw. die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum M nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug bzw. Zahlschein 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren **46 Euro** und
  2. für Kinder über drei Jahren **39 Euro**.

- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

#### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal **165 Euro**.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal **103 Euro**.

#### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

#### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **165 Euro** oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal **220 Euro**.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.<sup>1</sup>

#### **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal **137 Euro**.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.<sup>1</sup>

#### **§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 165 Euro bzw. 103 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,

2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

### **§ 9**

#### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **50 Euro** pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jederzeit von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

### **§ 10**

#### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,80 Euro** pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8 Euro vorgeschrieben.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2012 in Kraft.

#### **Antrag des Herrn Leitner auf Beschlussfassung**

**Beschluss** – einstimmig

**Herr Ing.Wölger** ersuchte, dass für die Eltern wieder ein übersichtliches Tarifblatt erstellt wird, die gesamte Verordnung sei etwas unübersichtlich.  
Dies wurde vom Buchhalter zugesagt.

#### **7. Volksschule Pinsdorf - Globalbudget**

Der Finanzausschussobmann Herr Leitner berichtet:

Die Vereinbarung über das Globalbudget war mit 31.12.2012 befristet – da dies ohne Schwierigkeiten abläuft wird die Vereinbarung unbefristet, mit jederzeitigem, beiderseitigem Kündigungsrecht zum 31.12. abgeändert.

**Antrag** auf Verlängerung –

**Beschluss** - einstimmig

## 8. Bauhof KFZ (Bus) - Finanzierungsplan

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Finanzierungsplan:

### Fahrzeuge Bauhof - Finanzierung nach Vorsprache LR Ackerl

31.05.2012

#### 1. BZ Antrag

Kosten	60.000,00
--------	-----------

#### Bedeckung

BZ	30.000,00
OH	30.000,00
Summe	60.000,00

#### 2. BZ lt. mündlicher Zusage durch Frau Reder vom Büro Ackerl

Kosten nur Bauhoffahrzeug	40.000,00	ohne Kanal KFZ (wird nicht gefördert)
---------------------------	-----------	---------------------------------------

#### Bedeckung

BZ	10.000,00
Verkauf	5.000,00
<b>NVA</b>	<b>25.000,00</b>
Summe	40.000,00

#### 3. Anteil Gemeinde am WG/Kanal KFZ

Kosten	4.000,00
Bedeckung NVA	4.000,00

Wird dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Herr Leitner stellt den Antrag** auf Beschlussfassung des obigen Finanzierungsplans für das Bauhoffahrzeug

**Beschluss** - einstimmig

## 9. Abtretung öffentliches Gut - Steinerne Wehr

### Sachverhalt:

Herr Ing. Hofmann Dieter hat um Abtretung eines Teiles des Straßengrundes entlang der Gemeindestraße Steinerne Wehr ersucht.

Er beabsichtigt zur Gebäudesicherung und zum Hintanhalten von Wasserschäden entlang seines Gebäudes Steinerne Wehr 2 (Gst. Nr. 735/2 KG. Kufhaus) Larssen mit einer Länge von 3 m zu schlagen.

Diese Baumaßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn er öffentliches Gut in Anspruch nehmen kann.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.4.2012 einen Lokalausweis abgehalten und anschließend folgenden Beschluss gefasst:

Es wird ein Streifen entlang der Straße Steinerne Wehr im Bereich der Liegenschaft Hofmann (Steinerne Wehr 2) in einem Ausmaß von 60 cm parallel zur Fahrbahn kostenlos abgetreten.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde beim Ausbau der Straße den erforderlichen Grund für eine Straßenverbreiterung aus dem Grundstück 737/1 Kg. Kufhaus.

Ein Straßenausbau ist notwendig, wenn die bestehende Aurachbrücke nicht mehr für den Verkehr zugelassen und ein Neubau abgelehnt wird.



**Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.**  
4812 Pinsdorf, Moosweg 3 ☎ 07612/63955 Fax 07612/63955-20  
e-mail: [gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at)

## **ABTRETUNGSVERTRAG**

aufgenommen am:

abgeschlossen zwischen

1.) der Gemeinde Pinsdorf als Verwalterin des öffentlichen Gutes, vertreten durch:

Bürgermeister Ing. Dieter Helms  
Vizebürgermeister Christa Schiemel

2.) dem in der Einlagezahl EZ: 83 KG. 42130 Kufhaus GB 42130  
eingetragenen Grundbesitzer

Ing. Hofmann Dieter  
Steinerne Wehr 2  
4812 Pinsdorf

nach Besichtigung der Grundfläche sowie nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und des beabsichtigten Bauvorhabens:

Abtretung eines Teiles des öffentlichen Gutes der Gemeinde - Gemeindestrasse

### **„STEINERNE WEHR“**

wie folgt:

I.

Die Gemeinde Pinsdorf übergibt dem oben angeführten Grundbesitzer, und die Gemeinde Pinsdorf übernimmt im Bedarfsfall (Ausbau der Gemeindestrasse Steinerne Wehr) von dem oben angeführten Grundbesitzer die im beiliegenden Lageplan dieses Abtretungsvertrages farblich genau bezeichneten Grundstücksteile.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den abtretungsgegenständlichen Flächen um runde Flächenausmaße gemäß der Grundbucheintragung handelt.

III.

Die Übergabe der Grundfläche (Parz.Nr. 1318/5 KG 42130) entlang der Liegenschaft Steinerne Wehr 2 (gelber Teil im beiliegenden Lageplan) in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Übernehmers, erfolgt **lastenfrei** mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages. Ab diesem Tag gehen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf den Übernehmer über.

Die Übergabe des erforderlichen Grundstücksteiles der Parzelle 737/1 KG. 42130 ( ca. roter Teil im beiliegenden Lageplan) in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Gemeinde Pinsdorf erfolgt lastenfrei nach Ausbau der Gemeindestrasse Steinernen Wehr. Ab diesem Tag gehen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf den Übernehmer über.

Die Vermarktung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsende Kosten übernimmt der Grundbesitzer Ing. Dieter Hofmann.

IV.

Die Verkäufer verpflichten sich daher, nach Festlegung der beanspruchten Flächenausmaße eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde (Vertrag etc.) ohne Verzug zu unterfertigen.

V.

In Anerkennung der vorstehenden Vertragsbedingungen übernehme ich von der Gemeinde Pinsdorf den gelb gekennzeichneten Teil des Grundstückes 1318/5 KG. 42130 Kufhaus und erkläre mich mit einer Übergabe des rot gekennzeichneten Teil des Grundstückes 737/1 KG. 42130 Kufhaus an die Gemeinde Pinsdorf – öffentliches Gut – einverstanden.

Die Übergabe der Grundstücksteile bzw. der Grundstückstausch erfolgt in beiden Fällen ohne Bezahlung von Entgelten – der Kaufpreis beträgt € 0,00.

VI.

Das Original dieses Vertrages ist für die Gemeinde Pinsdorf bestimmt, die Beteiligten erhalten je eine Abschrift hiervon.

Für die Gemeinde Pinsdorf



Grundbesitzer

**Der Bürgermeister stellt den Antrag** auf Abtretung des Straßengrundes bzw. zur Beschlussfassung der Abtretungsvereinbarung.

**Beschluss** - einstimmig

## 10. Straßenbauvorhaben 2012

### Sachverhalt:

**Bericht an den Gemeinderat** – der Auftragsvergaben erfolgten auf Grund der Auftragssummen bereits im Gemeindevorstand

### Der Bürgermeister als Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses berichtet

dass in der letzten Finanzausschussbesprechung erfreulicherweise das Straße-Budget auf 95.000,00 € aufgestockt wurde.

Bei der letzten Sitzung am 17.04.2012 wurde der Zustand unserer Straßen erörtert und wird folgender Vorschlag für die Sanierungsmaßnahmen bzw. Staubfreimachungsarbeiten für 2012 vom vorsitzenden Ing. Dieter Helms vorgeschlagen:

<b>Seitenarm Neuhofenstraße</b>	<b>37.500,00</b>	<b>incl. MwSt.</b>
<b>Zugleiten Restfläche</b>	<b>8.400,00</b>	<b>incl. MwSt.</b>

Preise laut Angebote der Firma Lang & Menhofer vom 16.04.2012

Das Angebot wurde von unserer Planungsfirma Büro Machowetz Hr. Groiss überprüft und die Empfehlung ausgesprochen, die Bauarbeiten an die Firma Lang & Menhofer zu vergeben.

### Langwiesweg

Die Gespräche mit Gallnböck Günter verliefen bisher negativ und es besteht auch keine Aussicht, dass die Grundverhandlungen zu einem positiven Ergebnis führen werden.

Die Grundanrainer Maier Herbert und andere ersuchen, dass der Langwiesweg mit Fräsrecycling versehen werden soll, damit eine bessere Stabilität und weniger Staubbelastung entstehen kann.

Das Angebot der Firma Lang & Menhofer vom 15.03.2012 beträgt incl. MwSt. 8.313,00 €. Dieses beinhaltet den maschinellen Einbau von ca. 10 cm starkem Bitumengrädermaterial.

Die Mitglieder stimmten alle dafür, dass der Langwiesweg mit Fräsmaterial ausgebessert werden soll.

### Buchenstraße

Der Vorsitzende unterbreitet den Mitgliedern folgenden Vorschlag:

Nachdem das Gebiet Buchen – siehe Ahorn- und Birkenweg - für die Errichtung von Wohnhäusern immer stärker ausgebaut wird, soll die Buchenstraße ebenfalls den Anforderungen gemäß ausgebaut werden.

Mit dem Grundbesitzer Fischthaller Maximilian sollen Grundverhandlungen durchgeführt werden, damit die Buchenstraße in einer Breite von 6 m in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden kann. Ob die Stadtgemeinde Gmunden ebenfalls einen Beitrag zu den Grunderwerbskosten bezahlt, muss noch abgeklärt werden.

Das Verhandlungsteam, bestehend aus dem Bgm. Ing. Dieter Helms und Friedrich Mohr sollen als erstes Teilstück den Grund zwischen Haslweg und Kreuzung Leitenstraße zu einem Preis von max. 12,00 € (landwirt. Grund) für die Gemeinde ankaufen.

Für diesen Grundankauf sollen die restl. Mittel aus dem Budget verwendet werden.

Damit zeigten sich alle Anwesenden einverstanden.

Der Gemeindevorstand hat die Aufträge an folgende Firmen vergeben:

### **Staubfreimachungsarbeiten - Asphaltierungen**

Langwiesweg	Lang & Menhofer	8.313,00 €
Neuhofenstraße und Zugleiten	Lang & Menhofer	45.769,92 €

### **Kanalbauarbeiten:**

Kaiser- und Moosweg	Kieninger BaugmbH.	25.819,62 €
---------------------	--------------------	-------------

**Herr Mohr** meinte zum Langwiesweg, dass 10 cm Recyclingasphalt zu dick ist, es entstehen dann Fahrspuren – es genügen 5 cm – dass soll noch einmal mit der Baufirma besprochen werden.

Ohne weitere Wortmeldung nahm dies der Gemeinderat zur Kenntnis

## **11. Berufung-Aufschließungsbeiträge Nußbaumer Michaela**

### **Sachverhalt:**

**Bei diesem Tagesordnungspunkt war der Bürgermeister wegen Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids befangen – die Vizebürgermeisterin Frau Christa Schiemel übernahm den Vorsitz -**

Frau Michaela Nußbaumer hat das Grundstück 31/2 KG. Pinsdorf von Frau Gröller Monika käuflich erworben.

Das Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan unserer Gemeinde als Bauland „Wohngebiet“ ausgewiesen.

Mit Bescheid GZ. 031/8-10/2011 wurde der Besitzerin die Aufschließungsbeiträge entsprechend dem öö. Raumordnungsgesetz 1994 für Wasser; Kanal und Verkehrsflächen vorgeschrieben.

Die Besitzerin Nußbaumer Michaela hat ihren Rechtsanwalt beauftragt eine Ausnahmegewilligung zur Entrichtung der Aufschließungsbeiträge zu beantragen..

**Mit der Eingabe TZ 4576/11 vom 12. Jänner 2012 hat die Kanzlei Hafner & Bergthaler den Antrag auf eine Ausnahmegewilligung gestellt.**

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 08.07.1999; 13.02.2001 und 28.11.2001 das örtl. Entwicklungskonzept sowie den Flächenwidmungsplan beschlossen.

In diesem Konzept wurde unter Punkt 2.7 Siedlung – Kommunale Bodenpolitik – folgendes festgelegt:

***Für die Zonen 1 und 2 werden keine Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag gewährt***

um eine geordnete Bebauung im Ortskern bzw. in Nahbereich des Ortszentrums zu gewährleisten.

Der Flächenwidmungsplan sowie das örtl. Entwicklungskonzept wurden mit Bescheid der öö. Landesregierung Bau R – P 261078/2 – 2007 vom 27.04.2007 genehmigt und die Verordnungsprüfung hat ebenfalls keine Gesetzwidrigkeiten ergeben.

Das Grundstück liegt in der Zone I des örtl. Entwicklungskonzeptes.

Das Grundstück Nr. 31/2, KG Pinsdorf, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Wohngebiet; somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994), ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d. h. es befindet sich darauf weder ein Hauptgebäude, noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§ 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Kanalisationsanlage als tatsächlich aufgeschlossen (§ 25 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994).

Ihr Grundstück liegt zudem nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen Wasserleitungsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Wasserversorgungsanlage als tatsächlich aufgeschlossen (§ 25 Abs. 4 Z 2 Oö. ROG 1994).

Es besteht außerdem eine verkehrsmäßige Erschließung Ihres Grundstückes über die öffentliche Verkehrsfläche „KALTBRUNNSTRASSE“ der Gemeinde (§ 25 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994 idF der Oö. ROG-Novelle 1999).

**Der Bescheid des Bürgermeisters 031/8-10/2011 vom 09.12.2011 soll bestätigt werden und die Erteilung einer Ausnahmegewilligung abgelehnt werden.**

Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses haben ebenfalls darüber beraten und empfohlen, der Gemeinderat soll die Ablehnung der Ausnahmegewilligung bzw. die Bestätigung des Bescheides des Bürgermeisters vornehmen..

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die Ablehnung des Ansuchens um Ausnahmegewilligung durch den Bürgermeister bzw. den 1. instanzlichen Bescheid zur Kenntnis genommen.

**Frau Michaela Nußbaumer wurde mit Bescheid GZ 031/8-10/1-2012 vom 23.2.2012 die Ausnahmegewilligung abgelehnt.**

## **Sachverhalt mit 27.03.2012**

**Nunmehr hat der Rechtsvertreter Rechtsanwälte Hafner & Bergthaler im Namen von Michaela Nußbaumer gegen diesen Bescheid Berufung eingelegt.**

Der Gemeinderat sei nicht ermächtigt von vorne herein für gewisse räumliche Gebiete zu beschließen, dass keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Die Entscheidung liegt beim Bürgermeister, wie dies im öö. Raumordnungsgesetz § 27 ausdrücklich normiert ist.

### **§ 27 des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag**

(1) Die Gemeinde hat mit Bescheid eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag zu erteilen, wenn

1. dies der Grundstückseigentümer binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung beantragt,
2. dem Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung, insbesondere solche, die im örtlichen Entwicklungskonzept zum Ausdruck kommen, nicht entgegenstehen und das Grundstück keine Baulücke darstellt. Eine Baulücke ist eine in geschlossenen bebauten Gebieten
3. zwischen bebauten Grundstücken liegende unbebaute Grundfläche, die zur Sicherung der geordneten Bebauung des Gebiets bebaut werden sollte.

Der Bau- und Verkehrsausschuss ist einstimmig der Ansicht, dass der FLÄWI mit dem ÖEK

seitens der Landes geprüft und in Ordnung befunden wurde. Auch die Verordnungsprüfung hat keine Beanstandungen seitens der Landes OÖ. ergeben.

Im ÖEK wurde festgelegt, dass in den Zonen I und II keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden, damit eine geordnete Bebauung im Ortskern gewährleistet ist.

Gemäß der öö. Gemeindeordnung 1990 idgF. ist der Bürgermeister beauftragt, die Beschlüsse der Kollegialorgane (Gemeinderat) durchzuführen.

## **Sachverhalt zur Gemeinderatssitzung am 5.7.2012**

### **BESCHEIDENTWURF für Gemeinderat**

Gegenstand: Berufung gegen den Bescheid – Ablehnung einer Ausnahmegewilligung zur Errichtung der Aufschließungsbeiträge (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage – Verkehrsflächenbeitrag für das Grundstück Nr. 31/2 , EZ 188 KG Pinsdorf

## **BESCHEID**

Mit der rechtzeitig eingebrachten Berufung vom 26.03.2012 der Rechtsanwälte Hafner & Bergthaler, Altmünster hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung in seiner Sitzung vom 05.07.2012 beschäftigt und es ergeht auf Grund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

### **S P R U C H**

Der Bescheid GZ. 031/8-10/1-2012 vom 23.02.2012 vom Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf wird bestätigt und der Berufung keine Folge gegeben.

### **Begründung**

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung vom 01.März 2012 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und erörterte neuerlich die Sachlage:

#### **§ 27 OÖ. Bauordnung 1994 regelt die Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag**

(1) Die Gemeinde hat mit Bescheid eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag zu erteilen, wenn

1. dies der Grundstückseigentümer binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung beantragt, dem Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung, insbesondere solche, die im örtlichen
2. Entwicklungskonzept zum Ausdruck kommen, nicht entgegenstehen und

das Grundstück keine Baulücke darstellt. Eine Baulücke ist eine in geschlossen bebauten Gebieten

3. zwischen bebauten Grundstücken liegende unbebaute Grundfläche, die zur Sicherung der geordneten Bebauung des Gebiets bebaut werden sollte.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 08.07.1999; 13.02.2001 und 28.11.2001 das örtl. Entwicklungskonzept sowie den Flächenwidmungsplan beschlossen.

Das Amt der öö. Landesregierung hat bescheidmäßig den Flächenwidmungsplan mit dem örtl. Entwicklungskonzept bewilligt und hat die Verordnungsprüfung keine Gesetzeswidrigkeiten ergeben.

Das Gemeindegebiet wurde aufgrund der Topographie und der verschiedenen Aufgabenstellungen wurde in vier Zonen eingeteilt.

Zone 1 – Ortskern

Zone 2 – Buchen und Neubuchen

Zone 3 - Wiesen und Sternberg

Zone 4 – Westliches Aurachtal

Zone 1 – Vom Ortskern aus haben sich sternförmig Entwicklungsachsen entlang von Straßen rund um den Pinsdorfberg gebildet, die vor allem der Wohnnutzung dienen - zwischen Kaltbrunn- und Steinbichlstraße, einzeilig entlang der Gmundner Straße, zwischen B 145 und ÖBB Trasse, sowie in den Siedlungsteilen Moos und Innergrub.

Weitere Planungen und Maßnahmen (Überprüfungen der Widmungen, Lösung von Problemzonen, Baulandreserven etc.) wurden ebenfalls beraten.

Um eine geordnete Bebauung im Ortskern bzw. im Nahbereich des Ortszentrums (Ortschaften Pinsdorf, Buchen, Neuhofen, Steinbichl, Innergrub ect.) zu gewährleisten beschloss der Gemeinderat, dass

### ***für die Zonen 1 und 2 keine Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag gewährt werden.***

Dadurch soll eine Senkung der Baulandreserven und gleichzeitig die Hebung der Bodenmobilität durch Steuerung bei Neuwidmungen erreicht werden.

Der Flächenwidmungsplan und das örtl. Entwicklungskonzept wurde mit Bescheid der öö. Landesregierung Bau R – P 261057/7 – 2001 vom 07.12.2001 und Bau R – P 261078/2 -2007 vom 27.04.2007 genehmigt und die Verordnungsprüfungen haben keine Gesetzeswidrigkeiten ergeben.

Der Bau- und Planungsausschusses hat in seinen Sitzungen den ebenfalls Antrag negativ beurteilt.

#### **§ 58 der Oö. Gemeindeordnung 1990**

##### **Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde**

(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, einschließlich der Handhabung der Ortspolizei, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen;
3. die Durchführung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse (§ 59);

#### **§ 59 Durchführung kollegialer Beschlüsse; Hemmung der Durchführung**

(1) Der Bürgermeister hat die von den Kollegialorganen gesetzmäßig gefassten Beschlüsse durchzuführen; falls diese aber an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sind, hat er die Genehmigung vorher einzuholen.

Der Bürgermeister war verpflichtet den obigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend

den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Aufschließungsbeitrag abzulehnen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass der Berufung keine Folge gegeben wird und keine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gewährt werden kann.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb eines Monats schriftlich, telegrafisch, oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

**Frau Vzbgm<sup>in</sup> Schiemel stellte den Antrag**, den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen und die Erteilung einer Ausnahmegewilligung abzulehnen.

**Beschluss** – einstimmig ( Bgm.befangen und stimmt nicht mit )

### **12. Ärzte Dr.Pamminger Norbert und Dr.Nöstlinger Michael Ohlsdorf - Bestellung zum Totenbeschauer**

#### **Sachverhalt:**

In Ohlsdorf wurde jetzt eine Ärztegemeinschaft gegründet – diese ist nicht Gemeindefacharzt – daher muss, wenn auch in Pinsdorf eine Totenbeschau durchgeführt werden soll – eine Bestellung durch den Gemeinderat erfolgen.

Die Ärztegemeinschaft heißt –

Dr. Pamminger Norbert und Dr. Nöstlinger Michael  
Ärzte für Allgemeinmedizin AG  
4694 Ohlsdorf, Hauptstraße 26

Diese beiden Ärzte sollen als Totenbeschauer auch für das Gemeindegebiet von Pinsdorf bestellt werden –

damit haben wir dann folgende vom Gemeinderat bestellte Totenbeschauer –  
bisher

Dr.Hans Weinberger, Dr.Andreas Weinberger, Dr. Maria Weinberger

Dr. Peter Seidl

**neu Dr.Pamminger und Dr. Nöstlinger**

## **Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985**

### **I. Totenbeschau**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Beschau durch den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten und Fehlgeburten ohne Rücksicht auf den erreichten Entwicklungszustand.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei ungeklärter Todesursache zur Einleitung des behördlichen Verfahrens.

## **§ 2** **Totenbeschauer**

(1) Zur Vornahme der Totenbeschau sind berufen:

- a) in Krankenanstalten die Prosektoren und deren Vertreter; in Ermangelung solcher hat die Gemeinde nach Anhörung des Trägers der Krankenanstalt einen Arzt zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen; schlägt der Träger der Krankenanstalt im Anhörungsverfahren die Bestellung eines Arztes der Anstalt oder mehrerer Ärzte der Anstalt vor, so hat die Gemeinde diesen Arzt bzw. diese Ärzte zu bestellen;
- b) außerhalb von Krankenanstalten die Gemeindeärzte; jedoch in Städten mit eigenem Statut die zur Vornahme der Totenbeschau von der Gemeinde bestellten Ärzte.

**(2) Soweit erforderlich, hat die Gemeinde zur Entlastung des Gemeindefarztes oder zu dessen Vertretung auch andere Personen, die in Österreich zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, unter Abgrenzung des örtlichen Wirkungsbereiches zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.**

(3) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit angelobt oder vereidigt wurden, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung aller einschlägigen Vorschriften anzugeloben. Der Bürgermeister hat den bestellten Totenbeschauer anzugeloben und die Bestellung der Behörde anzuzeigen. In Städten mit eigenem Statut ist die Anzeige der Landesregierung zu erstatten. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters.  
\*\*(LGBI. 63/2002)\*\*

(4) Der Totenbeschauer ist verpflichtet, die Totenbeschau auch in der Nachbargemeinde durchzuführen, wenn dies wegen Verhinderung des dort zuständigen Totenbeschauers notwendig ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für Totenbeschauer gemäß Abs. 1 lit. a.

**Antrag des Bürgermeisters** auf Bestellung der beiden Ärzte zu Totenbeschauern –

**Beschluss** - einstimmig

### **13. Besetzung Amtsleiterposten**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Pensionierung des Amtsleiters Nikolaus Winter ist der Amtsleiterposten mit 1.1.2013 neu zu besetzen.

Es erfolgte eine Ausschreibung an der Anschlagtafel und in der Linzer Zeitung –

Gemäß § 11 OÖ. Gemeinde-Dienstrecht- und Gehaltsgesetz 2002 hat der Personalbeirat einen Besetzungsvorschlag zur Vorlage an den Gemeinderat zu erstellen.

**Der Personalbeirat hat am 25.6.2012 darüber beraten -**

**Sachverhalt:**

es sind zwei Bewerbungen eingegangen – unser langjähriger Mitarbeiter Markus Siedlak – der wie wir alle wissen, die Ausbildung zum akademischen Verwaltungsmanager erfolgreich abgelegt hat. Weiters Herr Günter Störinger, der bei der Gemeinde Altmünster im Bauamt beschäftigt ist.

Dazu ist ein

**Besetzungsvorschlag  
des Bürgermeisters**

gemäß § 11 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

an den **Personalbeirat der Gemeinde Pinsdorf** ergangen -

Besetzung Amtsleiterposten

1. Markus Siedlak, 18.6.1974
2. Günter Störinger, 24.06.1970

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:

**Am 26.06.2012 hat der Gemeindevorstand über die Personalentscheidung beraten –  
wozu aus dem Personalbeirat ein Besetzungsvorschlag ergangen ist.**

**Personalbeirat Gemeinde Pinsdorf**

Pinsdorf, 26.6.2012

An den  
Gemeinderat

4812 Pinsdorf

**Betrifft:** Vergabeempfehlung für

Posten VB I / GD 10 – Amtsleiter

der Personalbeirat hat in seiner Sitzung am 25.6.2012

**Besetzungsvorschlag**

gemäß § 11 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Besetzung Amtsleiterposten

1. Markus Siedlak, 18.6.1974
2. Günter Störinger, 24.06.1970

Für den Personalbeirat

Der Vorsitzende:



Nachdem der Besetzungsvorschlag des Personalbeirates einstimmig erfolgt ist – hat der Gemeindevorstand auch einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat gegeben –

### **Herrn Markus Siedlak als neuen Amtsleiter für 5 Jahre ab 1.1.2013 zu bestellen**

Der Bürgermeister stellte den Antrag, dass die Abstimmung nicht geheim mittels Stimmzettel erfolgen soll – sondern mit Handzeichen

einstimmig wurde dies vom Gemeinderat beschlossen.

**Antrag des Bürgermeisters**, Herrn Markus Siedlak ab 1.1.2013 für die Dauer von 5 Jahren als Amtsleiter zu bestellen.

**Beschluss** - einstimmig

#### **14. Allfälliges**

**Frau Karin Wimmer** – wenn jetzt der Bahnübergang an der Gemeindegrenze nicht mittels Unterführung entschärft wird – sollten die Baumaßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Gmundnerstraße vorgezogen werden –

Herr Bgm.Helms sagte zu, dass er dies im Bau- und Verkehrsausschuss beraten wird.

Herr **Ing.Wölger** teilte mit, dass die FPÖ-Fraktion einer Auflassung des Eisenbahnüberganges beim Zementwerk Hatschek nur dann zustimmt, wenn auch die Ersatzstraße kommt.

Bgm.Helms meinte hiezu, dass dies von uns immer gefordert wurde und auch in den Niederschriften bei den ÖBB enthalten ist.

**Herr Mohr** fragt an, wie es mit dem Erweiterungsbau beim Kindergarten steht – dazu teilt der Bgm. mit, dass gemäß dem Schreiben des Landes der Bericht an den Arch.Hochleitner geschickt wurde – hiezu sei aber noch keine Antwort ergangen.

**Herr Mag.Weigl** ersuchte, bei Festen im Ort die Straßenbeleuchtung länger einzuschalten – für heimgehende Festbesucher wäre das unbedingt eine Erleichterung.

Bgm.Helms teilte mit, dass beim Dorffest etc. dies bereits gemacht wird – man wird jedoch auch bei anderen Festen das machen – nicht jedoch bei Privatfeiern etc.

Schließlich meldet sich der Amtsleiter Herr Winter und teilt mit, dass wir heute 10 Jahre Bürgermeister Ing. Dieter Helms haben bzw. feiern – denn am 4.7.2002 wurde er vom Gemeinderat als Bürgermeister gewählt.

**Dazu habe er folgende Aufstellung über die Vorhaben im außerordentlichen Haushalt erstellt – die beigefügten Jahreszahlen bedeuten die Jahre, in denen das angeführte Vorhaben im AOH gelaufen ist bzw. bis es ausfinanziert war.**

#### **2002 übernommene Projekte im außerordentlichen Haushalt**

Volksschulsanierung, überdachte Asphaltbahnen  
 Fun Court, Aurachtal Geh- + Radweg  
 Straßensanierung, Verkehrskonzept B 145 1. Teil  
 Kronberg Güterweg, Bauhof Fahrzeuge  
 Wasserleitungsbau Zuschuß, Altstoff Sammelzentrum  
 Kanal BA 08 Aurachtal

---

#### **ab 2003 Vorhaben im außerordentlichen Haushalt**

Volksschule 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009,  
 Schülerhort 2004,  
 Asphaltbahnen-Überdachung  
 Fun Court  
 Ortszentrum öffentlicher Teil 2004, 2005, 2006, 2007,  
 Tagesheimstätte 2004, 2005, 2006,  
 Straßensanierung 2004, 2005,  
 innerörtliches Verkehrskonzept  
 Verkehrskonzept B 145 1. Teil 2004, 2005,  
 Kronberg Güterweg 2004, 2005  
 Altstoffsammelzentrum  
 Kanalbau ohne Förderung 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012

#### **ab 2004 neue Vorhaben**

Hauptschule Gmunden 2005, 2006,  
 Gemeindestraßen 2004, 2005  
 Gatterbauer 2005,

#### **ab 2005 neue Vorhaben**

Unwetter 2005 2006,  
 Tanklöschfahrzeug FF Wiesen 2006, 2007,  
 Pfarrzentrum Gde. Anteil 2006,  
 Verkehrskonzept B 145 2. Teil 2006, 2007, 2008, 2009,  
 Bauhoffahrzeug 2006,

#### **ab 2006 neue Vorhaben**

Verkehrsflächen 2007,  
 Ehrendorferstr. Gehsteig 2007, 2008, 2009,

#### **ab 2007 neue Vorhaben**

Rahstorferhaus Sanierung 2008  
 Kindergarten Sanierung 2008, 2009, 2010,

Schülerhort Adaptierung 2008, 2009,

**ab 2008 neue Vorhaben**

Urnenmauer 2009, 2010,

**ab 2009 neue Vorhaben**

Verkehrsflächen 2009, 2010, 2011, 2012

**ab 2010 neue Vorhaben**

Kindergarten Außenspielgeräte 2011, 2012,

**ab 2011 neue Vorhaben**

Bauhof-Erweiterung Grundankauf

**ab 2012 neue Vorhaben** Urnenmauer - Kindergarten-Erweiterung + Krabbelstube wird derzeit noch gekämpft

aus dieser Aufstellung könnte man den Schluss ziehen, dass in Pinsdorf schon alles oder fast alles erledigt ist – die Vorhaben wurden und werden immer weniger.

Leider ist dies nicht so – viel Arbeit steht bevor – ich denke an die Straßenerhaltung – hier kommen wir immer mehr in Rückstand

Erhaltung der gemeindeeigenen Gebäude – Ausbau + Sanierung der Feuerwehreinrichtungen,  
Katastrophenschutzlager + Vereinslager auf dem erweiterten Bauhofareal  
Ausbau Musikheim

ÖBB-Streckensanierung und die damit verbundenen Verkehrsprobleme – Ersatzstraßen –  
Steinbichl – Entlastungsstraße – die seit Bgm.Kiener ein Wunsch ist

Wenn die Gemeinden aber nicht die erforderlichen Finanzmittel erhalten, um solche wichtigen Vorhaben zu planen bzw. zu bauen – dann wird unser Land bald so aussehen wie früher die Ostblockländer – wo wir bei Besuchen immer etwas gelächelt haben und hochmütig meinten –

ja die Kommunisten können es ja nicht –  
wir können derzeit auch sehr wenig und wenn es nicht anderes wird – bald gar nichts mehr –

Im Namen der Bediensteten danke ich Dir geschätzter Bürgermeister für die Zusammenarbeit – ich hoffe, Du warst mit unserer Leistung zufrieden – ich bin der Meinung und es steht ja auch im letzten großen Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft – dass wir den Vergleich mit anderen guten Gemeinden nicht scheuen müssen.

Wir wünschen Dir für Deine restliche Zeit als Bürgermeister viel Kraft und Ausdauer –  
und danken Dir auch für die heutigen Einladung !

Herr Bürgermeister Ing.Helms bedankte sich – er meinte, dass er speziell auf die Sozialprojekte wie Tagesheimstätte, betreubares Wohnen sowie Arbeits- und Lebenswelt sehr stolz sei.  
Hier zeigt sich, dass auch kleinere Gemeinden etwas erreichen können, wenn alle an einem Strang ziehen.

Mit Gratulationen der Fraktionsobmänner Leitner Erich SPÖ, Mohr Friedrich ÖVP sowie Ing. Wölger FPÖ die alle die Konsensbereitschaft des Bürgermeisters lobten, wurde anschließend zu einer Jause geladen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am .....

Der Bürgermeister: